

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 2	25
---------	----	------	----

Frauenfeld, 03. August 2020

467

Einfache Anfrage von Dominik Diezi vom 20. Mai 2020 „Spassfahrten mit hochmotorisierten und lärmigen Fahrzeugen am See – Handlungsbedarf und gesetzliche Grundlagen“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1

Bei dem in der vorliegenden Einfachen Anfrage geschilderten Verhalten handelt es sich erfahrungsgemäss nur in den wenigsten Fällen um Raservorfälle im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Vielmehr geht es dabei um unnötiges Herumfahren und widerrechtliches Verursachen von Lärm, d.h. um sogenannte „Poserinnen“ und „Poser“. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und schliesst sich der in der Einfachen Anfrage, aber auch in parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene zu diesem Thema geäusserten Kritik an. Der Regierungsrat sieht sowohl beim Zulassungsverfahren wie auch im Bereich der Administrativmassnahmen und bei den besonderen Befugnissen der Polizei im Rahmen des SVG Handlungsbedarf.

Frage 2

Zulassungsverfahren

Die für die Zulassung zum Strassenverkehr genehmigten Fahrzeuge müssen nebst weiteren technischen Vorschriften auch Geräuschgrenzwerte einhalten. Die Grenzwerte richten sich dabei nach der technischen Beschaffenheit und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge. Für die Zulassung von beispielsweise Personenwagen ist eine Vorbeifahrt-Geräuschmessung zu bestehen, bei der mit definierten Messbedingungen ein gesetzlich festgelegter Höchstwert nicht überschritten werden darf. Wird der maximal zulässige Geräuschwert bei den definierten Messbedingungen eingehalten, gilt das Fahrzeug

betreffend Geräuschemissionen als genehmigt. Fährt dieses Fahrzeug nun im realen Betrieb ausserhalb der definierten Messbedingungen (z.B. abweichende Geschwindigkeit, abweichende Getriebestufe) kann die Geräuschentwicklung von der Zulassungsmessgrösse abweichen. Fahrzeugherstellerinnen und -hersteller machen sich diese Tatsache insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen für die Erzeugung eines „passenden Tons“ zunutze. Diese legalen Fahrzeuge können bei entsprechendem Fahrstil bereits zu Verärgerungen und Vermutung der Illegalität führen. Wie bei der Abgasproblematik der effektive Schadstoffausstoss wird auch der Lärmpegel eines Fahrzeuges weitgehend durch die Fahrzeughalterin oder den Fahrzeughalter bestimmt.

Herstellerinnen und Hersteller von Tuningzubehör wie z.B. Sportauspuffanlagen können diese ebenso konfigurieren, dass sie die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Dieses Zubehör gilt dann als für den Fahrzeugtyp genehmigt und somit als zulässig. Für den Fahrzeugtyp genehmigte Auspuffanlagen sind weder melde- noch prüfpflichtig und müssen nicht beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Werden am Fahrzeug hingegen Eingriffe vorgenommen, welche die gesetzlichen Grenzwerte bei den definierten Messbedingungen nicht einhalten lassen, gelten diese als für den Strassenverkehr unzulässig. Leider bietet der Tuninghandel unzählige solcher illegalen Eingriffe und Zubehörteile an. Dies beginnt bei der verbotenen Ausserbetriebnahme von Schubabschaltvorrichtungen, umprogrammierten Auspuffklappensteuerungen und führt hin bis zu leistungs- und lärmsteigernden Eingriffen in das elektronische Motormanagement und aktiven Soundsystemen mit Aussenlautsprechern. Mit versteckten Schaltern oder Smartphonesteuerungen können diese Systeme leicht in den Originalzustand zurückgesetzt und so vor amtlichen Kontrollen verborgen werden.

Das Feststellen und Beanstanden von illegalen Fahrzeugteilen und elektronischen Eingriffen anlässlich einer amtlichen Fahrzeugprüfung sind nur sehr begrenzt möglich. Gut ersichtliche Eingriffe, wie fehlende oder unzulässige Katalysatoren oder Auspuffanlagen, werden für die Prüfung meist rückgebaut. Ebenso werden elektronische Einstellungen in den Originalmodus versetzt, um die Prüfung zu bestehen. Werden diese Änderungen trotzdem festgestellt, folgt eine Beanstandung mit allfälliger Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges und Beschlagnahmung der illegalen Teile zur Vernichtung.

Was das Zulassungsverfahren von Fahrzeugen betreffend Geräuschemissionen betrifft, ist die Problematik des einfach zu umgehenden Prüfzyklus auch den zuständigen Gremien der Europäischen Union (EU) bekannt. Insbesondere Klappenauspuffsysteme sollen daher aufgrund der legalen Steuerungsoptimierungsmöglichkeit und der illegalen Manipulationseignung inskünftig verboten werden. Aus Rechtssicherheitsgründen im Genehmigungsverfahren können solche Verschärfungen jedoch nur für neue Fahrzeugtypen gelten. Dies wird die wirkungsvolle Bekämpfung von lauten Fahrzeugen leider verlangsamen. Eine Verschärfung der Anforderungen an die Zulassungsbestimmungen nur für die Schweiz wird durch internationale Abkommen wie insbesondere das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen verhindert.

Administrativmassnahmen

Mit der Revision des SVG vom 1. Januar 2005 wurde die „Belästigung“ aus dem Katalog der Administrativmassnahmen entfernt. Der frühere Art. 16 Abs. 2 SVG lautete wie folgt: „Der Führer- oder Lernfahrausweis kann entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet *oder andere belästigt* hat. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.“ Nach den heute geltenden Art. 16a bis Art. 16c SVG ist das Hervorrufen einer (zumindest leichten oder abstrakten) Gefahr eine Grundvoraussetzung für eine Administrativmassnahme. Bei reiner Lärmerzeugung ist diese Gefährdung jedoch nicht gegeben. Somit besteht heute keine rechtliche Grundlage, „Poserinnen“ und „Posern“ den Führerausweis zu entziehen oder diese zu verwarnen.

Besondere Befugnisse der Polizei

Der bis und mit 1. Mai 2012 geltende Art. 54 Abs. 3 SVG lautete wie folgt: „Hat sich ein Motorfahrzeugführer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen oder hat er mutwillig vermeidbaren Lärm verursacht, so kann ihm die Polizei auf der Stelle den Führerausweis abnehmen.“ Mit der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung des SVG wurde die Befugnis der Polizei zur sofortigen Abnahme des Führerausweises bei Verursachung von mutwilligem vermeidbarem Lärm gestrichen.

Verkehrsberuhigende Massnahmen

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an geeigneten Stellen verkehrsberuhigende Massnahmen zu beantragen oder umzusetzen, z.B. bauliche Massnahmen, eine Temporeduktion oder die Einführung einer Begegnungszone.

Frage 3

Die Kantonspolizei Thurgau hat die sichtbare Präsenz an den bekannten Standorten verstärkt. Zudem überprüfen die Spezialistinnen und Spezialisten der Verkehrspolizei nebst den sichtbaren Kontrollen, bei denen das Fahrverhalten überwacht wird, auch die technischen Abänderungen auf ihre Zulässigkeit hin. Gesetzesverstösse werden konsequent gebüsst oder zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht. Daneben führt die Verkehrspolizei Überwachungen mit Polizistinnen und Polizisten in Zivil durch und richtet Geschwindigkeitskontrollen entsprechend aus. Die gesetzlichen Grundlagen für dieses polizeiliche Handeln sind gegeben. Die daraus resultierenden Bestrafungen sind Sache der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Abhängig vom effektiven Aufwuchs der vom Grosse Rat genehmigten Erhöhung des Korpsbestandes wird die Verkehrspolizei gewisse Schwerpunkte bilden können.

Frage 4

Die Erfahrungen der Kantonspolizei Thurgau zeigen, dass die Fahrzeuge nicht immer auf die Lenkerinnen oder Lenker zugelassen sind und dass sie teilweise auch aus versicherungstechnischen Gründen durch andere Familienmitglieder geleast und eingelöst werden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass – wie in der Einfachen Anfrage vorgeschlagen – eine Anpassung der Voraussetzungen für das Leasing zu einer tatsächlichen Veränderung führen wird. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 wäre es nach Auffassung des Regierungsrates effektiver, wenn Art. 16 und Art. 54 SVG wieder im Sinne der früheren Bestimmungen formuliert werden könnten. Zudem dürfte eine europaweite Verschärfung der Zulassung von Autozubehör ebenfalls seine Wirkungen zeigen. Der Regierungsrat wird sich insbesondere bezüglich der erwähnten SVG-Bestimmungen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Thurgau im National- und im Ständerat austauschen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber